



Sehr geehrte/r Dame/ Herr!

Der Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) informiert Sie in kurzer und kompakter Form über wichtige Entscheidungen des Gerichts. Wir berichten zudem regelmäßig sowohl über Interna des Gerichts, insbesondere über organisatorische und personelle Veränderungen, als auch über Verfahrensgrundsätze und Besonderheiten des Finanzgerichtsprozesses.

Mit freundlichen Grüßen, Ihr Newsletter-Team

Entscheidungsreporte

Sonderabschreibungen gehören nicht zum steuerpflichtigen Spekulationsgewinn

Ist ein Gewinn aus einer privaten Grundstücksveräußerung wegen der teilweise verfassungswidrigen Verlängerung der Spekulationsfrist auf zehn Jahre aufzuteilen, sind Sonderabschreibungen in vollem Umfang dem nicht steuerbaren Teil zuzuordnen. Voraussetzung ist, dass die Sonderabschreibungen vor der Verkündung der Gesetzesänderung am 31. März 1999 in Anspruch genommen wurden.

Dies hat der 4. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 21. Juni 2013 (Az. [4 K 1918/11 E](#)) entschieden. Im Streitfall hatte der Kläger ein 1996 erworbenes Grundstück erst Ende 1999 verkauft. Das Finanzamt verteilte den Veräußerungsgewinn entsprechend einer Verwaltungsanweisung gleichmäßig auf die Haltedauer. Dem folgte das Gericht nicht. Es gab der Klage statt, weil die Sonderabschreibung im Falle einer Veräußerung vor Verlängerung der Spekulationsfrist bereits den nicht steuerbaren Gewinn erhöht hätte. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 9](#) von heute.

Maklerkosten können Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein

Maklerkosten, die im Zusammenhang mit dem Verkauf eines Hauses anfallen, können Werbungskosten bei Vermietungseinkünften sein, die der Steuerpflichtige aus anderen Objekten erzielt. Das folgt aus einer aktuellen Entscheidung des 10. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 22. Mai 2013, Az. [10 K 3103/10 E](#), Rev. BFH IX R 22/13).

Im Streitfall hatte der Kläger die Finanzierung von ihm vermieteter Wohn- und

Geschäftshäuser über eine Grundschuld auf dem veräußerten Grundstück abgesichert. Im Vertrag war vereinbart, dass der Kaufpreis teilweise zur Tilgung von Darlehen, die der Finanzierung der Vermietungsobjekte dienten, verwendet und daher direkt an die finanzierenden Banken überwiesen werden sollte. In Höhe dieses Anteils sah das Gericht den damit zusammenhängenden Teil der Maklerkosten als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften an und gab der Klage statt. Näheres entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 7](#) vom 1. Juli 2013.

Darlehensgewährung durch einen ausländischen Gesellschafter begründet keine inländische Betriebsstätte

Mit Urteil vom 13. Juni 2013 (Az. [13 K 3679/12 E](#)) hat der 13. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass eine in Frankreich ansässige Gesellschaft, die mittelbar an einer inländischen KG beteiligt ist, nicht allein dadurch eine inländische Betriebsstätte begründet, dass sie der KG ein Darlehen gewährt.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin einer KG, an der mittelbar über eine Holding-KG eine in Frankreich ansässige Gesellschaft (S. A.) beteiligt ist. Die S. A. hatte der KG ein Darlehen gewährt. Die Darlehenszinsen behandelte das Finanzamt als Sonderbetriebseinnahmen der S. A. aus der Beteiligung an der KG. Aufgrund des Darlehens sei eine inländische Betriebsstätte der S. A. anzunehmen, so dass Deutschland das Besteuerungsrecht zustehe. Insoweit berief sich das Finanzamt auf das BMF-Schreiben vom 16.4.2010 (BStBl I 2010, 354).

Das Gericht sah dies anders und gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Bei den Zinsen handele es sich zwar um Sondervergütungen, jedoch stehe Deutschland das Besteuerungsrecht nicht zu. Zinsen dürften nach dem DBA-Frankreich grundsätzlich nur in dem Staat besteuert werden, in dem der Gläubiger ansässig sei. Dies gelte ausnahmsweise dann nicht, wenn die Forderung zu seiner inländischen Betriebsstätte gehöre. Allein durch die Darlehensgewährung an eine deutsche Tochter - oder Enkelgesellschaft werde jedoch noch keine inländische Betriebsstätte begründet.

Eine Betriebsstätte werde auch nicht durch § 50d Abs. 10 EStG begründet, da diese Vorschrift lediglich Vergütungen als Unternehmensgewinne fingiere.

Kein Spekulationsgewinn bei Bedingungseintritt nach Fristablauf

Für die Berechnung der zehnjährigen sog. Spekulationsfrist kommt es auf die zivilrechtliche Wirksamkeit des Vertrages und nicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses an. Erfolgt der Verkauf eines Grundstückes unter einer aufschiebenden Bedingung und tritt diese erst nach Ablauf der Spekulationsfrist ein, so liegt kein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft im Sinne der §§ 22 Nr. 2, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG vor. Dies hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster im Urteil vom 22. Mai 2013 (Az. [10 K 15/12](#), Rev. BFH IX R 23/13) klargestellt.

Im Streitfall hatte der Kläger sein Grundstück unter der aufschiebenden Bedingung verkauft, dass eine bestimmte behördliche Bescheinigung erteilt werde. Da jene vereinbarte Bedingung erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist eingetreten war, sah das Gericht die Veräußerung als steuerfrei an und gab der Klage statt. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision zugelassen. Zu den Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 8](#) vom 4. Juli 2013.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Einkommensteuer

Zur Ermittlung der Vergleichsmiete für eine Ferienwohnung, die nach Übertragung gegen dauernde Lasten im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1a

EStG a. F. ausschließlich selbst genutzt wird (Urteil vom 24. Mai 2013, Az. [4 K 1455/11 E](#))

Zur Bildung einer Rückstellung für die Nachbetreuung von Lebensversicherungsverträgen dem Grunde und der Höhe nach (Urteil vom 13. Juni 2013, Az. 13 K 4827/08 F)

Zur Aufteilung von Kosten für Räume, die teilweise zu Wohnzwecken und teilweise betrieblich genutzt werden (Urteil vom 26. April 2013, Az. [14 K 3871/11 G.F](#))

Bewertungsrecht

Zur Berechnung des Bedarfswerts eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstücks für Zwecke der Schenkungsteuer, wenn der Wert des Grund und Bodens als Mindestwert (§ 146 Abs. 6 BewG) zum Tragen kommt (Urteil vom 25. April 2013, Az. [3 K 2939/10 F](#))

Verfahrensrecht

Zur Rechtmäßigkeit einer ermessensfehlerfrei ergangenen Prüfungsanordnung, die das Finanzamt im Rahmen der Einspruchsentscheidung ermessensfehlerhaft begründet (Urteil vom 14. Juni 2013, Az. [14 K 135/13 AO](#))

Kindergeld

Zur Frage des Wohnsitzes eines außerhalb der EU geborenen Säuglings, dessen Vater sich ebenfalls im Ausland aufhält, seinen inländischen Wohnsitz jedoch beibehalten hat (Urteil vom 7. Oktober 2011, Az. [12 K 4112/10 Kg](#), Rev. BFH V R 15/13)

Höchstrichterlich bestätigt

Altersgrenze für den Versorgungsfreibetrag bei Renten aus einer Direktzusage ist verfassungsgemäß

Der Bundesfinanzhof hat die Ansicht des 14. Senats des Finanzgerichts Münster (Urteil vom 11. Februar 2011, Az. [14 K 787/09 E](#)) bestätigt, wonach die in § 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG enthaltene Altersgrenze von 63 Jahren für Renten aus einer Direktzusage des Arbeitgebers nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz verstößt (Urteil vom 7. Februar 2013, Az. VI R 12/11).

Eine Benachteiligung gegenüber Pensionsempfängern, die den Versorgungsfreibetrag unabhängig vom Erreichen einer Altersgrenze in Anspruch nehmen können, liege nicht vor. Auch Beamte dürften erst mit 63 Jahren eine Pensionierung ohne Angabe von Gründen beantragen. Diese Grenze spiegele das Alter, mit dem Beamte typischerweise aus Altersgründen in den Ruhestand gehen, zutreffend wider. Pensionäre, die wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand treten, dürften nicht als Vergleichsmaßstab herangezogen werden, da auch für eine vom Arbeitgeber im Wege einer Direktversicherung zugesagte Erwerbsunfähigkeitsrente unabhängig vom Alter ein Versorgungsfreibetrag gewährt werde.

Interna und mehr

Anhängige Revisionsverfahren jetzt für Sie Online

Im Rahmen der Anfang dieses Jahres durchgeführten Leserumfrage zum Newsletter ist mehrfach der Wunsch geäußert worden, einen Überblick über beim Bundesfinanzhof gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster anhängige Revisionen zu geben. Diesem Wunsch sind wir gerne nachgekommen. Ab sofort finden Sie auf unserer Homepage eine [Liste anhängiger Revisionsverfahren](#), die regelmäßig aktualisiert wird. Die Übersicht umfasst alle Entscheidungen des Finanzgerichts Münster, die seit dem 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Die Übersicht zu den bei uns anhängigen [Verfahren von besonderem Interesse](#) finden Sie weiterhin an gewohnter Stelle.

Herzlichen Glückwunsch zur Ernennung!

Der Präsident des Finanzgerichts Münster, Johannes Haferkamp, hat Markus Linkermann und Dr. Hans Anders zum 1. Juli 2013 zu Richtern am Finanzgericht ernannt.

Markus Linkermann (geb. 1977) begann nach dem Jurastudium an der Universität Bielefeld und anschließendem Referendariat Anfang 2006 seine Berufslaufbahn als Rechtsanwalt in einer namhaften, international ausgerichteten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft. Während dieser Zeit legte er zudem das Steuerberaterexamen ab. Seine Kenntnisse im Europäischen Steuerrecht vertiefte er durch einen einjährigen Berufsaufenthalt in den Niederlanden. Herr Linkermann ist seit dem 1. Februar 2011 im speziell für Umsatzsteuerverfahren zuständigen 5. Senat tätig.

Dr. Hans Anders (geb. 1975) studierte nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten an der Ruhr-Universität Bochum Jura. Nach der Promotion zu einer ertragsteuerlichen Thematik und dem Referendariat war er seit 2007 als Rechtsanwalt in einer überregional ausgerichteten Wirtschaftskanzlei beschäftigt. Hierbei war er insbesondere im Gesellschafts-, Steuer- und Insolvenzrecht tätig. Zum 1. Juli 2011 wechselte Herr Dr. Anders an das Finanzgericht Münster, wo er neben seiner richterlichen Tätigkeit im 6. Senat neuerdings auch das Presseteam verstärkt.



v. l.: Dr. Hans Anders Johannes Haferkamp Markus Linkermann

Beklagtenwechsel in Kindergeldverfahren

Aufgrund vermehrter Nachfragen in Kindergeldverfahren weisen wir darauf hin, dass durch

eine Umstrukturierung bei der Bundesagentur für Arbeit zum 1. Mai 2013 die bisherigen örtlichen Familienkassen zu zentralen Einheiten zusammengefasst worden sind. Im Zuständigkeitsbereich des Finanzgerichts Münster gibt es seitdem grundsätzlich nur noch die Familienkasse Nordrhein-Westfalen-Nord in Bochum und die Familienkasse Nordrhein-Westfalen-Ost in Dortmund. Für bestimmte Fälle mit Auslandsbezug sind – je nach Staat - bundesweit einheitliche Zuständigkeiten geschaffen worden.

Für die bereits anhängigen Verfahren hat diese Umstrukturierung lediglich einen Wechsel in der Bezeichnung des Beklagten zur Folge. Die Zuständigkeit des Gerichts ändert sich dadurch nicht.

Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster, Pressedezernentin RinaFG Dr. Sabine Haunhorst, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784 -198, Telefax 0251/3784-164, E-Mail: pressestelle@fg-muenster.nrw.de

Redaktion: RaFG Dr. Jan -Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der [gerichtseigenen Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 4 Abs. 7 [JVKostO](#)). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.